

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 62 (1995)

Artikel: Das Kloster Fahr im Mittelalter : "mundus in gutta"
Autor: Arnet, Hélène
Kapitel: IV: Die innere Organisation
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-379002>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV. Die innere Organisation

Ein Kloster im Mittelalter lebte in zwei Welten: Zum einen gliederte es sich als Grundherr in den Feudalstaat ein, zum andern hatte es seinen Platz in der kirchlichen Hierarchie. Die kirchliche Seite Fahrs ist Gegenstand dieses Kapitels. Bereits die Ersturkunde legt die Rahmenbedingungen für die innere Organisation des Klosters fest. Die Lage Fahrs ordnet das Frauenkloster in die Diözese Konstanz ein, die Schenkung an Einsiedeln legt das Mutterkloster fest und die Forderung, dass Muri oder Berau als Vorbild dienen soll, führt zur Hierarchie «Abt von Einsiedeln – Propst von Fahr – Meisterin von Fahr – Konvent». Die Abgrenzung der Rechte der einzelnen Amtsinhaber/innen war allerdings nicht ein für alle mal bestimmt, sondern im Laufe der Zeit einem Wechsel, hin zur grösseren Selbständigkeit der Frauen, unterworfen.

1. *Einleitung und Quellenlage*

Bei der Gründung von Fahr im Jahre 1130 gab es im Gebiet der heutigen Schweiz nur gerade fünf bis sieben benediktinische Frauenklöster¹ – allerdings unterschiedlichster Grösse und Bedeutung: Die ins 9. Jahrhundert zurückgehende Fraumünsterabtei; St. Agnes in Schaffhausen und Muri (Hermetschwil), beide im 11. Jahrhundert gegründet; Müstair wurde ungefähr in der Gründungszeit von Fahr zum Frauenkloster, und ins 12. Jahrhundert fällt auch die Entstehung des Frauenklosters Engelberg, wahrscheinlich auch Rüegsaus (BE). Später kam nur noch Schöntal (BL) dazu, das aber bereits 1415 an den Servitenorden überging.

So unterschiedlich die Grösse und Bedeutung dieser Klöster war, so unterschiedlich war auch die Rechtsstellung der Klosterfrauen: Das Königskloster Fraumünster verfügte im Hochmittelalter über die freie Äbtissinnenwahl, die Äbtissin war Herrin von Zürich. Müstair war ursprünglich ein Eigenkloster der Bischöfe von Chur, wobei der Konvent selbst recht einflussreich war. So bestellte im 15. Jahrhundert die Äbtissin selbst den Propst des Klosters, und die Äbtissin war scheinbar von solcher Bedeutung, dass es zu regelrechten Schismata zwischen der Favoritin des Kastvogtes, der Herzöge von Österreich, und derjenigen des Bischofs kam². Muri und St. Agnes entstanden als eigentliche Doppelklöster, wobei sie schon recht frühzeitig ihren Standort vom Männerkloster trennten – Ende des 12. Jahrhunderts zogen die Frauen von Muri nach Hermetschwil. Der Frauenkonvent Engelberg verharrte bis ins 17. Jahrhundert an der Seite des Männerklosters. Fahr und

1 Vgl. Degler, L 154, S. 170ff

2 So geschehen im Jahre 1498, vgl. Degler, L 154, S. 172

Rüegsau (zugehörig zum Mönchskloster Trub) jedoch lagen von allem Anfang an in einiger Entfernung vom Mutter- oder eigentlich besser Vaterkloster, was auf die Verwaltung der inneren Angelegenheit Auswirkungen haben musste.

Generell kann bei den Klöstern des 11. und 12. Jahrhunderts von einer «Propsteiverfassung»¹ gesprochen werden, die im Prinzip überall ähnlich aussah: Diese Frauenklöster waren keine selbständigen Abteien, sondern in geistlichen, jurisdiktionalen und wirtschaftlichen Belangen von Männerkonventen abhängige Institutionen. Ihr oberster Herr war folglich der Abt des Hauptklosters, der seine Aufgabe mittels eines aus seinem Konvent bestimmten Propstes wahrnahm. Erst im Spätmittelalter kennen wir vereinzelt ein Beratungs- oder Vorschlagsrecht der Frauen bei der Berufung dieses Propstes, der aber allein dem Abt verantwortlich war.

Den Konvent selbst präsidierte eine Meisterin, die normalerweise von den Klosterinsassinnen gewählt wurde, aber die Bestätigung des Abtes brauchte und diesem auch Rechenschaft schuldig war über die Einhaltung der Klosterordnung, die wiederum der Abt festlegte.

Innerhalb dieser «Propsteiverfassungen» aber kam es zu verschiedenen Entwicklungen, die in Hermetschwil und Rüegsau beispielsweise dazu führten, dass im 14. Jahrhundert die Pröpste völlig verschwanden und die Verwaltung des Klosters vollends in die Hände der Meisterin überging.

Einleitend wird in der Folge kurz auf die Spitze der kirchlichen Hierarchie eingegangen: Mehr der Vollständigkeit halber findet die Beziehung Fahrs zur Kurie in Rom, etwas ausführlicher die Einordnung des Klosters in die Diözese Konstanz Erwähnung. Dann aber gilt die Aufmerksamkeit der «Propsteiverfassung» in der Fahrer Variante und vor allem dem Grad der Selbständigkeit, die die Frauen von Fahr mit der Zeit erreichen konnten.

Urs Reber spricht in seiner Dissertation «Die rechtlichen Beziehungen zwischen Fahr und Einsiedeln» davon, dass vor 1380 «lediglich Gewohnheitsrecht die inneren Verfassungsstrukturen unseres Klosters beziehungsweise die Ausgestaltung seiner Abhängigkeit vom Mutterkloster bestimmte». Danach beginnt für den Juristen die Zeit der «bewussten Rechtsetzung»². Diese von ihm wohl treffend «Statuten» genannte Quellen, die dem mittelalterlichen Denken gemäss meist darauf hinweisen, dass etwas nicht mehr so ist, wie es sein sollte, werden zu unseren Hauptzeugen. Daneben wird versucht, anhand anderer Urkunden zu erfahren, inwieweit diese Statuten sich im Alltag niederschlugen. Bedauerlich ist, dass sie uns fast ausschliess-

1 Degler, L 154, S. 173. Sie übernimmt den Begriff aus: Ulrich Faust, Benediktinerinnen in Norddeutschland. In: Die Frauenklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen. (Germania Benedicta 11) St. Ottilien, 1984. S. 19 - 41, v.a. S. 28 - 30. Von einer eigentlichen «Verfassung» zu sprechen, ist selbstverständlich verfrüht. Der Begriff trifft aber recht griffig die Regelung der «Gewaltentrennung» in diesen Klöstern, (um einen weiteren Ausdruck seiner Zeit vorwegzunehmen). Deshalb wird der Begriff in der Folge zwar verwendet, immer aber angeführt.

2 Reber, Beziehungen, L 245, S. 99, den Begriff «bewusste Rechtsetzung» entnimmt er K. A. Bader, Deutsches Recht. In: Deutsche Philologie im Aufriss, Hg. W. Stammel, Bd. 3, Berlin 1957, Spalte 1418. Bei der Behandlung dieser «bewussten Rechtsetzung» stützt sich unsere Arbeit stark auf die Dissertation von Urs Reber.

lich Informationen über die Rechte des Abtes oder des Propstes liefern, über das interne Funktionieren des Konventes aber kaum Aussagen erlauben. Abschliessend sollen die Pflichten und Rechte der inneren Klosterbeamten – vor allem Leutpriester und Kaplan – zur Sprache kommen.

2. *Die Beziehungen zur Kurie in Rom*

Im Spiegel der Quellen existierte Fahr für die Kurie in Rom nur gerade im 12. und 13. Jahrhundert. Die Bestätigung der Schenkung Fahrs an Einsiedeln im Jahre 1161 durch den Gegenpapst Victor IV. und die Bestätigung der Schenkung der Kirche Weiningen im Jahre 1224 durch den päpstlichen Legaten Konrad, Bischof von Porto, liegen im Rahmen der üblichen Urkundenreihen, die solche Stiftungen nach sich ziehen¹. Von einer bewussteren Wahrnehmung Fahrs kündet wohl die Urkunde von 1248, mit der Papst Innozenz IV. von Lyon aus unter anderen den Propst von Fahr beauftragte, der Äbtissin von Zürich zu ihrem Recht an der Kirche von Altdorf zu verhelfen². Auch Papst Alexander IV. erinnerte sich 1256 anscheinend an dieses Kloster oder an diesen Propst. Auf apostolisches Betreiben nämlich erhielt der Propst von Fahr die Anweisung, die Ritter von Schönenwerd zu einer Streitschlichtung nach Zofingen zu zitieren³. Dass Fahr auch im 14. Jahrhundert nicht ganz ausserhalb jeglicher päpstlicher Wahrnehmung lag, belegt die Erwähnung des Klosters im Titel des Abtes von Einsiedeln am 30. Oktober 1323⁴.

Nach Auskunft unserer Quellen befasst sich die Kurie in Rom 1444 ein letztes Mal vor den Reformationswirren indirekt mit dem Schicksal des Frauenklosters: Sie weist nämlich niemand geringeren als Felix Hemmerli, Cantor an der Kirche SS. Felix und Regula an, die Schuldner Fahrs zur Zahlung zu mahnen⁵. Möglicherweise kam ihr das Elend zu Ohren, in das der Alte-Zürich-Krieg diese Gegend gestürzt hatte.

3. *Die Zugehörigkeit zur Diözese Konstanz⁶*

Bei der Gründung Fahrs befand sich die kirchliche Lokalverwaltung im Raume der heutigen Schweiz im Umbruch⁷. Die neue Einteilung zeichnete sich deutlich 1161 in einer Urkunde des Bischofs Hermann I. von Konstanz ab, mittels der er einen Streit zwischen den Kirchen Kohlstetten und Offenhausen beilegte⁸; vollständig ausgestaltet begegnet sie uns im «Liber Decimationis» aus dem Jahre 1275⁹. Danach umfasste die Diözese Konstanz zehn

1 Q 4, Q 7, vgl. S. 7

2 Q 14

3 Q 16

4 Q 52

5 Q 219

6 Ausführlich zum Bistum Konstanz vgl. L 135

7 Ahlhaus, L 125, S. 39ff

8 Ahlhaus, L 125, S. 44

9 Q 18

Archidiakonate und 64 Landdekanate. Fahr gehörte ins Archidiakonat Zürich und ins Dekanat Kloten. Im «Liber quartarum»¹ (1324) wird das Dekanat nach dem Ort Lengnau bei Baden, im «Liber marcarum»² Regensberg genannt. Ausschlaggebend war jeweils der momentane Sitz des Dekans. Gelegentlich ist selbst vom Dekanat Weiningen die Rede³, da zu diesen Zeiten anscheinend der Weininger Leutpriester dieses Amt innehatte.

Mit der Aufzählung der verschiedenen Steuerbücher ist wohl auch bereits das wichtigste Element im Verhältnis von Fahr und Konstanz erwähnt: das Geld. Fahr leistete dem Bischof von Konstanz regelmässig, mehr oder weniger willig, Abgaben in der Form von Kreuzzugszehnten (1275 laut Liber Decimationis, 1370 laut Liber Marcarum) oder als sogenannte Liebesteuer (1379), um einer akuten Bedrängnis Linderung zu schaffen. Die im Konstanzer Annatenregister verzeichneten Forderungen in der Höhe eines halben Jahreseinkommens, die beim Antritt einer Pfründe erhoben wurden, verschonten Fahr, nicht aber die Fahr inkorporierte Kirche von Weiningen (1452 und 1493). Auch das «Registrum subsidii charitativi» aus dem Jahre 1508 stellte an Fahr selbst keine Forderungen, dafür bezahlte das Kloster für die Kaplanei und wiederum für die Kirche Weiningen⁴.

Eingriffe in die innere Verwaltung des Klosters durch den Bischof sind wenige bekannt. So spricht zwar die grosse Urkunde von 1346 von einer Präsentation des Weininger Pfarrers durch Propst und Konvent, die wohl auch für den Kaplan verlangt wurde, an den Bischof von Konstanz, der dann den Priester in sein Amt einsetzen solle, doch ist uns kein einziger Fall einer tatsächlich so verlaufenden Investitur überliefert⁵. Nur gerade eine Urkunde aus dem Jahre 1518, mittels der Bischof Hugo von Konstanz die Bestrafung von Johannes, Priester zu Fahr, verkündete, deutet an, dass der Bischof von Konstanz einen Einfluss auf die Person der Geistlichen der dem Kloster inkorporierten Kirchen hatte⁶.

Höhere Wellen schlug wohl die Vorgeschichte eines Rechtsaktes, den Bischof Rudolf II. von Konstanz im Jahre 1284 besiegelte. Er übertrug nämlich die Vogtei über Fahr seinem Vetter Lütold von Regensberg, von dessen Vater Ulrich er sie vor Jahren gekauft hatte. Gleichzeitig setzte er den Abt und den Konvent von Fahr wieder in ihre Rechte ein⁷. Somit scheint Fahr für kurze Zeit – und gegen jede Regel – in weltlichen Dingen direkt dem Bischof von Konstanz unterstellt gewesen zu sein, der hier wohl als Retter in der Not kraft seines Amtes (und seiner Verwandtschaft zu den Regensbergern) die alte Ordnung wiederherstellte.

1 Liber Quartarum in dioecesi Constancensi de anno 1324. In: Freiburger Diözesanarchiv, Bd. 4. Hg. W. Haid, Freiburg i.B., 1869, S. 39f. Fahr oder Weiningen werden nicht genannt, sondern pauschal mit Kloten behandelt.

2 Q 108

3 Q 34 (1306), Q 88 (1346), StaA: Wettinger Urkunden Nr. 899a (RKonstanz, L 50, III, Nr. 8255)

4 Zu diesen Abgaben vgl. Tabelle im Anhang 4, S. 411ff und S. 101ff Zum Verhältnis der Kirche Weiningen und der Kaplanei zu Fahr vgl. S. 186ff und S. 191ff

5 Q 88, vgl. S. 187f

6 Q 275

7 Q 21, zur ahnbaren Vorgeschichte dieser Urkunde vgl. S. 146 - 148

Vermittelnd griff der Bischof von Konstanz durch Entsendung eines Offizials in den Fischereistreit zwischen Fahr und Jakob Schwend im Jahre 1324 ein¹, und im grossen Zwist zwischen Fahr und Einsiedeln um die Zugehörigkeit der Kirche Weiningen im Jahre 1346 bestellte er einen Schiedsrichter². Eine für die Geschichte des Klosters Fahr wesentliche Rolle spielte er im Streit zwischen dem Propst und dem Konvent um 1360, der darin gipfelte, dass Heinrich III. von Konstanz sich über sämtliche Rechte Einsiedelns hinwegsetzte und dem Frauenkonvent ein eigenes Siegel zusprach³. Für eine nahe Beziehung dieses Bischofs zu Fahr spricht auch die Tatsache, dass er 1359 dem Kloster Fahr für fünfzig Breisgauer Pfund und ein Jahrzeit einen Zins abkaufte, um ihm aus einer misslichen finanziellen Lage zu helfen. Damit ist er als einziger Konstanzer Bischof im Fahrer Mortuarium erwähnt⁴. Mit Sicherheit kannte er das Kloster näher aus jener Zeit, in der er Konventual und Abt (1348 bis 1357) von Einsiedeln war.

1380 wurde der Bischof von Konstanz im Zusammenhang mit Fahr aktiv, indem er das vom Einsiedler Abt knapp eine Woche zuvor verfasste Statut über die Rechte von Abt, Propst und Konvent in Fahr ratifizierte⁵, und 1393 entsandte er einen Offizialen als Schiedsrichter im Streit zwischen den Frauen von Fahr und Ulrich Huber⁶.

Möglicherweise von einer Vertrauenskrise zwischen Propst und Bischof kündet die im Jahre 1414 erfolgte Pfründenbestätigung, die vom Abt des Schottenklosters in Konstanz, vom Propst von Chur und vom Dekan von St. Peter in Lüttich dem Propst Walter von End ausdrücklich auch gegen den Bischof von Konstanz und den Abt von Einsiedeln ausgestellt wurde⁷.

4. *Die «Propsteiverfassung» und ihr Wandel*

Abaelard an Heloise:

„So bestimmen wir, dass Mönche und Laienbrüder nach der Art der Apostel und Armenpfleger den Frauenklöstern die ganze äussere Verwaltung abnehmen, die Mönche sind für die Frauenklöster vor allem unentbehrlich, die Messen zu lesen, und die Laienbrüder sind für alle Aussenarbeiten erforderlich...“

„Ich denke, die Frauenklöster erfüllen ihre Ordenspflichten in der vollen Strenge, wenn sie unter gewissenhafter Leitung geistlicher Männer stehen, wenn für die Schafe wie für die Widder ein einziger Hirt bestellt ist; der die Männer leitet, soll es auch bei den Frauen tun, und es soll die apostolische

1 Q 54 vgl. S. 91

2 Q 88

3 Q 100, vgl. S. 177ff

4 Q 98; StiE: D M 1(Necrolog), 23. November

5 Q 126

6 Q 147

7 Q 182

Verordnung in Kraft bleiben: «Der Mann aber ist des Weibes Haupt. Christus ist eines jeglichen Mannes Haupt. Gott aber ist Christi Haupt.»¹

4.1. Das Statut von 1380 – eine Momentaufnahme

Bereits die Urkunde von 1360, mittels der der Bischof von Konstanz dem Frauenkonvent die Führung eines eigenen Siegels erlaubte, spricht *«consuetudines antiquas monasterii»* an², von denen wir allerdings nichts weiter erfahren. Möglicherweise handelt es sich dabei um eine schriftliche oder mündliche Tradition von Rechten, die sicher in der Ersturkunde gründete und die «Gewaltenteilung» zwischen Abt, Propst und Konvent festlegte. Für uns muss aber das gelten, was die Ersturkunde und die Interpretation der dort verlangten Anlehnung an Muri oder Berau beschreibt: Der Abt ist oberster Herr über Fahr, der von ihm gesetzte Propst sein Stellvertreter.

1387 baten die Fahrer Klosterfrauen Anna Kupferschmid, Anna von Jestetten und Agnes von Uhlingen den Notar Rüdiger von Mandach um die Abschrift und Beglaubigung zweier Urkunden, die diese «Gewaltenteilung» in ihrem Kloster zum Inhalt hatten, da sie explizit den Verlust dieser Urkunden befürchteten und Überschreitungen der dort festgelegten Rechtsverhältnisse beklagten³. Zu Recht, wie sich später herausstellte, sind uns doch heute diese beiden Urkunden nur noch als Transsumpt des von Rüdiger Mandach angefertigten Instruments überliefert und zeigt weiter der kurz danach folgende Zwist mit dem Propst Walter von End die Richtigkeit dieser Voraussicht⁴.

Zum Inhalt der fraglichen Urkunden: Am 5. Januar 1380 fühlte sich Abt Peter von Wolhusen veranlasst, die Rechte des Propstes und des Konvents von Fahr schriftlich festzuhalten⁵. Am 11. Januar dieses Jahres bestätigte Bischof Heinrich III. von Konstanz diese «Statuten»⁶: Den Ausschlag dazu dürften Unsicherheiten und der Wunsch des neu antretenden Propstes Markward von Reussegg nach Klarheit gegeben haben.

Der Abt beginnt damit, dass das Kloster Fahr seit seiner Gründung in der Weise Einsiedeln unterworfen sei, dass der Abt von Einsiedeln ihm einen geeigneten Propst setzen soll, der dem Frauenkloster in geistlichen und weltlichen Belangen vorsteht⁷. Er reagiert weiter auf die Misswirtschaft, die die Existenz der seit alters dort wohnenden achtzehn Klosterfrauen gefährdete. Deshalb hält er fest, dass künftige Veräusserungen nur noch mit der Zustimmung der Mehrheit des Frauenkonventes und aus triftigen Gründen

1 Abaelard, Die Leidengeschichte und der Briefwechsel mit Heloisa. Hg. Eberhard Borst, (4. verbesserte Auflage) Heidelberg, 1979. Zitiert aus Schirmer, L 267, S. 39 - 42

2 Q 100, vgl. S. 177ff

3 Q 134

4 Vgl. dazu S. 173ff

5 Q 125. Auf der Rückseite der Urkunde: «Dz ist der latinesch brief der da seit, wie ain propst zue Var hie soelle sin und wie er sich halten soell.»

6 Q 126. Beide überliefert als Transsumpt in der Urkunde vom 17. Dezember 1387, Q 134.

7 «...quod abbas dicti monasterii pro tempore existens de suo monasterio personam idoneam ipsi monasterio de Vahr in praepositum praeficere habeat, qui personis dicti monasterii in Vahre in spiritualibus et temporalibus praefit...»

vorkommen dürfen. Güter und Gebäude sollen in gutem Zustand gehalten und überflüssige Ausgaben vermieden werden¹. Der Propst soll den Frauen ihre gewohnte Pföründe ausrichten und bei Knappheit eher an sich als am Konvent sparen. Allfällige Güter, die eine Klosterfrau mit ins Kloster brachte, fallen nach ihrem Tod dem Propst zu, ausser sie würde ausdrücklich anordnen, dass sie dem Tisch der Frauen zukommen².

Jedes Jahr soll der Propst dem Abte in Gegenwart der Meisterin Rechnung ablegen und mit einem Treueversprechen das Einhalten dieser Abmachungen bekräftigen, die Klosterfrauen aber wurden verpflichtet, dem Propst in allem Erlaubten und Ehrbaren zu gehorchen wie dem Abt selbst³.

Dass diesen Aussagen grosse Wichtigkeit zukam, zeigt nicht nur die Tatsache, dass die Frauen von Fahr eben dieses Instrument verlangten, sondern auch eine spürbare Änderung im Umgang mit den Urkunden zugunsten des Konvents. Gleichen Tags stellte Abt Peter von Wolhusen zusammen mit dem Propst Markward von Rüessegg selbst eine Urkunde zugunsten Fahrs aus, die einige Reben am Sparrenberg und einen Teil der Fischenz zu Engstringen den Frauen vermachte⁴. Im Frühling 1385 bestätigte der Abt in eigener Person zweimal Abweichungen vom Prinzip, dass Güter von verstorbenen Klosterfrauen an den Propst fallen sollten. Die Vermächtnisse entstanden zur Zeit, als er Pfleger von Fahr war (um 1370)⁵. Möglicherweise war diese im Statut festgehaltene Regelung sogar Grund der Wiederaufnahme dieser Urkunden. Zudem bekräftigte der Abt eine Schenkung zugunsten der Kirche von Weiningen⁶. Dass die Frauen von Fahr Peter von Wolhusen für seine ordnende Hand Dankbarkeit entgegengebrachten, mag der Eintrag im Mortuarium unter dem 23. April belegen⁷. Ein weiteres Vermächtnis zugunsten des Konventes besiegelte der Einsiedler Abt Ludwig von Thierstein am 1. Mai 1391⁸.

4.2. Um 1400: Machtkampf mit dem Propst

Völlig entzweit und unfähig, einen inneren Zwist selbst beizulegen, treffen wir unser Kloster am 3. Oktober 1393 vor dem österreichischen Landvogt Engelhart von Weinsberg wieder⁹. Auf der einen Seite standen der Abt Lud-

1 *..praedia quoque aedificia ipsius monasterii, quae in cultura debita habere consueverunt, aliquando non in decenticulatura tenuerint nec alia adimpleverint, qua pro statu dicti monasterii et ipsius personarum conservando necessario existant.*

2 Diese Trennung der Einnahmen des Propstes und derjenigen des Konventes wird am deutlichsten sichtbar im «Inkomen Faar», Q 249, wo zuerst der «brobssty zins» aufgelistet wird, der mit Abstand am höchsten ausfällt, am Schluss dann die «gült hatt den frouwen über den tisch gedienet» und die «gült hatt den frouwen in it theilung gedienett» Vgl. Transkription im Anhang 7, S. 141ff

3 *..Insuper volumus et mandamus monialibus eiusdem monasterii in Vahre, quod preposito ipsius pro tempore existenti inlicitis et honestis obedient tamquam nobis.*

4 Q 124

5 Q 129 (23.3.1385), Q 130 (3.4.1385)

6 Q 131.

7 StiE: D M 1

8 Q 145

9 Q 149

wig von Thierstein, die Meisterin und ein Teil des Konventes, auf der andern Seite der Propst Walter von End und der Rest des Konventes. Der Schiedsrichter verwies die Parteien auf den *«tedung-brief»*, womit wohl das Statut von 1380 gemeint ist, doch soll neu ein Pfleger gesetzt werden, der jährlich dem Abt, aber auch dem Propst, dem Kapitel von Einsiedeln und den Frauen Rechnung ablegen muss. Ein klares Misstrauensvotum gegen den Propst also, der damit zwar nicht seiner Würden, aber immerhin seiner Aufgaben entsetzt war – nach dem Laut des Briefes solange, bis das Kloster seine Schulden bezahlt hat. Ein unnützer Pfleger wird vom Landvogt abgesetzt.

Die Hintergründe: Der Wunsch nach Einsicht in die *«Gewaltenteilung»*, der 1387 von drei Fahrer Klosterfrauen ausgesprochen wurde und zur Abschrift des Statuts von 1380 führte, zeigt wohl, dass auch nach der schriftlichen Regelung der Verhältnisse in Fahr nicht nur eitel Minne herrschte. Möglicherweise weist auch hier der Zeitpunkt des aktiven Handelns der Klosterfrauen einen Propstwechsel an, der 1388 belegbar wird: Walter von End siegelte erstmals als Propst von Fahr¹.

Wie das Kapitel über den Konjunkturverlauf des Klosters zeigt², befand sich Fahr in dieser Zeit in einer schweren Krise, die als sogenannte *«spätmittelalterliche Agrarkrise»* ganz Europa erfasst hatte. Es dürfte also nicht nur die Misswirtschaft des Propstes Walter von End gewesen sein, die das Kloster in Schulden stürzte. Immerhin galten seine ersten Amtshandlungen dem Wohle des Klosters, indem er 1388 sein eigenes Gut, das er in Vogelsang besass, zum Nutzen des Klosters verkaufte³. Um 1389 verstieß er aber gegen Kirchenrecht und den *«Paragraphen»* aus dem 1380er Statut, dass ohne Zustimmung des Konventes keine Güter mehr veräussert werden dürften. Der Propst von Fahr wurde für Zu widerhandlung gerüffelt, denn er und der Abt von Einsiedeln, Ludwig von Thierstein, gelobten am 17. November 1389, dass sie die Zinsen ab einem Hof in Vogelsang innert sechs Jahren einlösen und in Zukunft kein liegendes Gut des Klosters mehr veräussern würden. Dieser Verkauf sollte auch keinesfalls die Pfründen der Klosterfrauen schmälern⁴. Bei den folgenden Verkäufen von Gütern in Volkenegg, Glattfelden und Vogelsang traten denn auch Abt, Propst und Konvent gemeinsam auf⁵.

Neben der wirtschaftlichen Not müssen aber auch Personalprobleme zu gunsten des Propstes Walter von End angeführt werden: Neben der sicher anspruchsvollen Aufgabe des obersten Verwalters von Fahr war Walter von End zugleich Custos in Einsiedeln, eine Ämterkumulation, die sich dadurch erklären lässt, dass beim Tod von Abt Ludwig von Thierstein gerade noch drei Konventualen in Einsiedeln lebten.

1 Q 136

2 Vgl. S. 106ff

3 Q 137

4 Q 142

5 Q 143 (25. Nov. 1389, Volkenegg und Glattfelden); Q 146 (14.3. 1393, Vogelsang);

Zu Recht oder zu Unrecht hatte der österreichische Landvogt Propst Walter von End zum Sündenbock deklariert und zwar mit durchschlagendem Erfolg. Der zuvor aktive Fahrer Propst trat noch einmal 1396 bei der Verleihung der Mühle von Lanzrain als selbständiger Handelnder auf¹ – dies ist überhaupt die letzte selbständige Handlung eines Propstes von Fahr vor der Reformation, von der wir wissen. In der Verkaufswelle von 1396ff siegte der Abt persönlich, im ersten Jahr noch gemeinsam mit dem Einsiedler Pfleger Hugo von Rosenegg.

Doch ganz so klanglos verabschiedete sich Walter von End nicht aus Fahrs Geschichte. Er legte sich direkt mit dem Abt an, wobei bei diesem Streit möglicherweise Unstimmigkeiten, die den Propst in seiner Funktion als Custos in Rage brachten – der Opferstock in Einsiedeln war dabei Mittelpunkt – im Vordergrund standen. 1399 kümmerten sich Johann Meyer von Knonau und andere Bürger von Zürich im Auftrag von Bürgermeister und Rat um die Streitschlichtung². Diese beharrten wiederum auf den alten Statuten, bestätigten auch den Spruch des Landvogtes und verwiesen die Streitenden für die Zukunft an den Abt.

„Wurd aber der selb unser herr der apt daran sumig, dass er die sachen innert einem moned dem nechsten nicht usrichte, so sol er dem obgenannten von End hundert guldin ze pene verfallen.“

Versäumt es Walter von End aber, auf eine Vorladung des Abtes hin zu erscheinen, bezahlt er denselben Betrag. Scheinbar herrschte beim Urkundenschreiber – oder sogar bei den Schiedsrichtern – eine Unsicherheit über den Titel Walter von Ends. In der Urkunde wird nämlich sorgfältig jede Erwähnung des «Propstes von Fahr» umgangen³.

Doch auch damit kehrte in Fahr nicht Ruhe ein. Im Jahre 1406 schlichteten die Zürcher Räte, dieses Mal allerdings unnachgiebiger⁴. Sie erkannten...

„..zum ersten, das der vorgenannt her Walter von End des vorgenannten closters ze Var in geistlichen sachen propst sin sol und nicht fürbass.“

Für die Verwaltung soll die Stadt Zürich dem Kloster einen Pfleger⁵ setzen, wenn es die Klosterfrauen und die Räte für notwendig erachten. Dieser soll sich wiederum einen Schaffner nehmen, der die Einkünfte Fahrs ordnet und jährlich dem Abt, immerhin auch noch dem Propst und den Herren von Zürich Rechnung ablegt. Allfällige Überschüsse kann er nach Belieben nach Zürich oder dem Propst ausrichten. Die Absetzung des Propstes als Verwalter des Klosters war nun zementiert, doch damit nicht genug.

1 Q 152 (31. 5. 1396)

2 Q 162

3 Gesprochen wird von «herr Walther von End» oder nur von «von End».

4 Q 169

5 Dieser Pfleger ist nicht mit dem Ammann zu verwechseln, sondern auf höherer Ebene Stellvertreter des Propstes. Der Schaffner jedoch, den dieser Pfleger nimmt, mag möglicherweise unserem Ammann, vgl. S. 160, entsprechen.

Bei Spannungen im Konvent von Fahr wegen geistlichen Dingen, so fährt die Zürcher Urkunde fort, soll bei Mehrheitsentscheid der Propst ins Kloster kommen.

„..und die wile si sin also bedurffed so sullent si im und sinen knecht mit zwey pferden kost hōw, stroh und füter geben, als bestridentlich ist und si erzügen mugen ungefarlich und als bald die selben sachen usgericht werden, so sol er dannen varn und fürbass kein z(we)ng uff dz gotzhus noch uff die closterfrowen triben und er sol öch fürbass bi dem selben gotzhus nicht mer beliben noch da hushablich noch wonhafft sin..“

Damit wird deutlich, dass der Propst von Fahr faktisch entmachtet war, ja nicht einmal nach seinem freien Willen Wohnsitz in «seinem» Kloster nehmen konnte¹.

Eine letzte Regelung durch die Zürcher Räte belegt, wie stark sich die Zürcher mittlerweilen in die inneren Angelegenheiten des Klosters mischten:

„Öch sagen und sprechen wir us, wer das der vorgenannt her Walter von End die obgenannten closterfröwen mit einander nu oder hie nach jemer stössig wurden der selben stössen sullent si aber für uns kommen und wes wir uns je dann nach jedweders teiles red und widerred erkennen und ussprechen ze der minne oder ze den rechten da bi sullent si beid teil beliben und das war und stät halten und volfuren ane all arglist. Werin aber die stöss geistlich, so sullent si mit den selben geistlichen stuken für ein abt von Einsidellen kommen, wer je dan da abt ist.“

Unsanft, gelinde gesagt, setzte sich die Stadt danach scheinbar mit Walter von End auseinander. In seinem Klagenkatalog, mit dem er sich um 1411 an den österreichischen Landvogt wandte, jammerte er über Raub und Entführung, Betrug und Bedrohung durch die Schergen der Stadt Zürich², doch auch der Abt von Einsiedeln zeigte sich mit der Entmündigung nicht einverstanden. 1411 beharrte Abt Hugo von Rosenegg auf seinem Recht, den Pfleger einzusetzen, bestätigte aber die Beschränkung des Propstes auf geistliche Dinge, wobei er sich das alleinige Entscheidungsrecht in weltlichen und geistlichen Dingen vorbehielt. Gleichzeitig aber verwies er auch die Klosterfrauen in Schranken:

„Wir erkennen öck uns und sprechend uss, wenn ein clostrefrōw des vorgenannten gotzzhus mit erlōb des probstes oder der meisterin oder an erlōb nicht in dem vorgenannten clōster ist und die pfründ nicht verdienet, so sol ein pfleger oder der dem er dz enpfilcht die selben pfründ, so den versumpt ist, öch kerent an gemein gotzhus sparung“³

1 Dieses Haus des Propstes wird 1398 in den Ratsbüchern quellenkundig: *„Man sol nachgan und richten als etlich nachbfern ze Vare usser des probstes bus korn genomen hant und enweg gefuert, dar über dz si es nit tuon sollen.“* Q 160. Dass eine wirtschaftliche Trennung zwischen dem Tisch des Propstes und demjenigen des Konvents bestand, macht auch das «Inkommen Faar», Q 249, deutlich.

2 Q 174, vgl. S. 132

3 Q 175

Der Propst wird angewiesen, ungehorsame Frauen nach des Ordens Regel zu bestrafen. Die Frauen sollen dem Propst jährlich zehn Mütt Kernen und zehn Eimer Wein geben, bei Krieg oder schlechter Ernte bestimmt der Abt die Höhe selbst. Zudem ist es dem Propst vorläufig erlaubt, in seinem Haus in Fahr zu wohnen, und die Gerichte zu Weiningen bleiben bei ihm.

«Wir sprechend öch und sagent uss, wär ob der vorgenannt Walter von End, probst, sesshaft und bushablich wölte sin in sinem bus ze Var, dz mag er wol tün...»

Die Sanctio bringt zum Ausdruck, wie ernst es dem Abt mit dieser Regelung war: Bei Zu widerhandlung wird die Pfründe gestrichen und der oder die Fehlbare wird aus dem Konvent von Einsiedeln beziehungsweise von Fahr ausgeschlossen.

Walter von End verschwindet 1419 aus den Quellen, sein Nachfolger ist unbekannt, existierte vielleicht nicht. Namentlich erwähnt ist bis zur Reformation nur noch ein Propst von Fahr, Franz von Hohenrechberg, der 1428 das Amt des Propstes von Fahr zugesprochen bekam und der lediglich 1432 noch zweimal als Propst von Fahr genannt wird¹, ohne nach unseren Informationen allerdings je eine eigentliche Amtshandlung vollzogen zu haben.

In einem Zeugenverhör aus der Zeit um 1485, bei dem es um die Abgrenzung gegenüber dem Vogt ging, erinnerte sich der Fahrer Ammann, dass zu Fahr einst ein Propst gewesen sei, der den beiden Priestern und den Frauen die Pfrund ausbezahlt habe. Die restlichen Einnahmen seien in die propsteiliche Kasse geflossen². Es muss sich hier wohl um eine Erinnerung an Walter von End handeln. Seitdem scheint das Amt zum leeren Titel verkommen zu sein, dem allerdings immer noch beträchtliche Einnahmen zustanden, wie das «Inkommen Faar» festhält³. Dass zumindest in den Reformationswirren kein Konventuale von Einsiedeln mehr den Titel «Propst von Fahr» trug, belegt wohl die Aussage des Fahrer Ammanns Peter Ehrsam, der 1528 in Weiningen zu Gericht sass, und zwar nicht mehr in Stellvertretung des Propstes von Fahr – wie die Formel bis anhin lautete –, sondern an Stelle des Abtes von Einsiedeln⁴.

Alles weist darauf hin, dass das Kloster Fahr seit dem frühen 15. Jahrhundert in immer stärkerem Masse von der Meisterin und dem Konvent von Fahr selbstverwaltet wurde. Diese Emanzipation muss nun aber genauer, dieses Mal aus der Sicht der Frauen, betrachtet werden.

4.3. *Der Weg zur faktischen Selbstverwaltung*

4.3.1. *Das Siegelrecht der Frauen von Fahr*

Die zweite Hälfte des 14. Jahrhundert war wohl die unruhigste und schwerste Zeit in der mittelalterlichen Geschichte des Klosters Fahr. Im Jahre 1346

1 Q 196, Q 202, Q 203

2 Q 239

3 Q 249

4 Q 297

versuchte der Abt von Einsiedeln, wahrscheinlich gar mit faulen Tricks, dem Kloster seine Rechte auf die Kirche Weiningen abspenstig zu machen¹. Danach folgten weiter schwierige Jahre, für die die Frauen von Fahr einen namhaften Zeugen vorbringen konnten. Bischof Heinrich von Konstanz erinnerte sich selbst aus der Zeit seiner niederen Weihen, die wahrscheinlich in die Vierzigerjahre fielen, an Missstände, die ihn dazu bewogen, den Frauen das Recht auf ein eigenes Siegel zu verleihen². Nur noch Rechtsgeschäfte, die auch das Konventsiegel tragen, sollten nach Willen des Bischofs in Zukunft gültig sein. Damit hoffte er, der Verringerung des Besitzes von Fahr und Übergriffen auf die Pfründen der Frauen Vorschub zu leisten.



Fig. 13: Konventsiegel von Fahr

führt er an, dass erst 1393 tatsächlich ein Konventsiegel von Fahr auftauchte⁵.

Unsere Quellen spiegeln das vom Bischof beschworene Bild des allmählichen Niedergangs tatsächlich: Seit der Jahrhundertmitte zogen die Verkäufe allmählich an, die Einnahmen des Klosters gingen zurück. Die Entwicklung hatte um 1360 allerdings beileibe noch nicht ihren Höhepunkt erreicht³. Urs Reber sieht in der wirtschaftlichen Misere den Hintergrund des bischöflichen Handelns und bestreitet, dass bei diesem Akt der Selbständigkeitstrang der Klosterfrauen im Vordergrund stand, wie dies beispielsweise Odilo Ringholz und Rudolf Henggeler behaupten⁴. Er weist zurecht darauf hin, dass die Urkunde von 1360 in keiner Weise andeutet, die Klosterfrauen hätten selbst den Bischof um ein eigenes Siegel gebeten. Auch

1 Vgl. S. 31

2 Q 100, die Urkunde ist transkribiert bei Reber, L 242, S. 72. „*Unde penuriae siti et necessitatibus earundem consulere satagentes statuimus, ordinamus, concedimus et indulgemus auctoritate nostra ordinaria per praesentes ut dominae conventus praedicti proprium deinceps sigillum habeant, cum quo huiusmodi alienationes, venditiones et alia ipsi monasterio et conventus incumbentia, et ad dictum monasterium seu conventum communiter vel divisim quomodolibet pertinentia sigillent, mediante etiam si opus fuerit sigilli praepositi monasterii praelibati.*“

Diese Verleihung eines eigenen Siegels an einen Frauenkonvent steht nicht allein da: St. Agnes in Schaffhausen verfügte bereits kurz nach 1270 über ein Konventsiegel (Reber, L 244, S. 80f), Hermetschwil seit 1309 (Dubler, L 157, S. 1814), Rüegsau erst 1454 (Tremp, L 296, S. 1914). Zur allgemeinen Bedeutung des Siegels als Beweis- und Beglaubigungsmittel, vgl. Reber, Beziehungen, L 245, S. 75 - 81

3 Vgl. S. 106ff

4 Ringholz, Einsiedeln bis 1526, L 252, S. 250, Henggeler, Führer, L 189, S. 4f

5 Reber, Beziehungen, L 245, S. 77f

Trotzdem aber häufen sich die Hinweise, dass es den Frauen neben der Hoffnung auf Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage auch darum ging, sich gegen die Machenschaften des Propstes zu stärken. Die Zeit danach ist nämlich durch eine eigenartige Austrocknung des Quellenflusses gekennzeichnet. Wir erfahren noch aus dem Jahre 1361, dass der Propst Rudolf von Pont mit Einwilligung des Abtes von Einsiedeln – jedoch ohne Besiegelung durch den Konvent – einen Zins ab dem Meierhof zu Weiningen veräuserte¹. Danach aber finden wir keine aktenkundigen Handlungen des Propstes oder des Klosters bis ins Jahr 1377, in dem erstmals Rudolf von Bussnang als Propst von Fahr auftrat². Lediglich ein Rückkauf von versetzten Gütern durch einen nicht namentlich genannten Propst wird 1368 bekannt – es befremdet, dass die Urkunde nicht vom Propst ausgestellt wurde³. In derselben Zeit aber muss das stattgefunden haben, was das Statut von 1380 betont, nämlich die Verschleuderung von Besitz durch den Propst. Das Fehlen irgendeiner diesbezüglichen Quelle weist möglicherweise auf eine Krise in der Verwaltung des Klosters hin, die eigentlich nur vom Propst ausgehen konnte.

Auch kam es in dieser Zeit belegbar zu einem Abzug Rudolfs von Pont von Fahr durch den Abt von Einsiedeln. Erstes Anzeichen dafür ist eine Aussage des Abtes von Einsiedeln in der Bestätigungsurkunde eines Kaufs durch die Meisterin von Fahr: Er stellte eine Urkunde aus:

„. für alle propst ze Vaar die nun sint oder noch werdend hiernach.“⁴

Rudolf von Pont war demzufolge weder in Einsiedeln noch in Fahr zugegen, möglicherweise befand er sich in der Propstei St. Gerold, wo er ebenfalls Propst war. Hat er bei dieser Gelegenheit auch die in seine Amtszeit fallenden Fahrer Akten verschwinden lassen? Dem verwaisten Frauenkloster wurde auf jeden Fall vom Abt anstelle des Propstes ein Pfleger zugesprochen. Ein solcher Pfleger trat bis anhin im Zusammenhang mit Fahr nirgends auf⁵. Der spätere Abt Peter von Wolhusen nämlich belegte 1385 dreifach⁶, dass er früher Pfleger von Fahr gewesen sei. Der Zeitpunkt dieser Tätigkeit lässt sich allerdings nicht genau festlegen. Odilo Ringholz sieht ihren Beginn um 1364 bis 1373 herum⁷, eine Angabe, die Reber zu eng erscheint⁸. Aufgrund der in der Urkunde vom 23. März 1385 angesprochenen Fischenz von Rüdiger Manesse, die am 23. Februar 1375 in die Hände Fahrs

1 Q 101

2 Q 115

3 Q 107

4 Q 105 (27.4.1366)

5 Dieser Pfleger ist nicht mit den „Pflegern“ zu verwechseln, die unter dem Kapitel „Ammann“ (S. 155ff) und oben im Zusammenhang mit den Streitigkeiten mit Walter von End auftauchten. Wir haben es hier mit einem eigentlichen Stellvertreter des Propstes zu tun, der sowohl die geistlichen wie auch die weltlichen Aufgaben des Propstes übernommen hat.

6 Q 129, Q 130, Q 131

7 Ringholz, Einsiedeln bis 1526, L 252, S. 707

8 Reber, Beziehungen, L 245, S. 82f

kam¹, legt er sich auf einen «terminus ante 1375» fest². Möglicherweise endete diese Zeit mit der Einsetzung Peters von Wolhusen als Propst von St. Gerold im Jahre 1373. Auch nur vermuten lässt sich, dass damals bereits Rudolf von Bussnang als neuer Propst ernannt wurde – zumal Rudolf von Pont vor zwei Jahren verstorben war. Rudolf von Bussnang taucht allerdings erst 1377 erstmals als Propst von Fahr auf³.

So präsentiert sich das Bild, dass die Frauen von Fahr mit der Amtsführung des Propstes Rudolf von Pont offenbar so unzufrieden waren, dass sie sich an den Bischof wandten, der mit seiner Bestärkung des Konventes allerdings die Krise nicht auffangen konnte, sondern eher verschärzte. Die Abneigung der Frauen richtete sich wahrscheinlich nicht gegen das Amt des Propstes, sondern gegen seine Person, was daran zu erkennen ist, dass Rudolf von Pont zwar verschwindet, die Frauen aber scheinbar mit ihrem Pfleger Peter von Wolhusen in bestem Einvernehmen lebten, wie dessen für Fahr ohne Ausnahme günstigen Amtshandlungen in seiner Funktion als Abt von Einsiedeln belegen. Auch wurde erst 1380 eine schriftliche Niederlegung der Rechte des Propstes und des Konventes notwendig. Wir können deshalb in den Sechzigerjahren des 14. Jahrhunderts kaum von einem grossen Fortschritt der Verselbständigung der Frauen von Fahr sprechen, sicher aber von einem ersten Schritt, indem sie sich erfolgreich gegen den unliebsamen Propst Rudolf von Pont zur Wehr setzten. Anzumerken ist, dass Rudolf von Pont offenbar nicht von allen Frauen abgelehnt wurde. Immerhin stiftete Katharina von Uhlingen ihm – und zwar an erster Stelle – ein Jahrzeit⁴.

Welche Auswirkungen nun hatte dieses Siegelrecht des Konventes? Unbeirrt verkaufte noch 1361 Rudolf von Pont Güter des Klosters eigenmächtig⁵, verschwand allerdings nach diesem Verstoss gegen die bischöfliche Weisung aus den Fahrer Quellen. Erstaunlich ist, dass wir bis ins Jahr 1393 warten müssen, bis erstmals das Konventsiegel auftaucht. Es wäre allerdings durchaus möglich, dass dafür diese eigenartige Quellenleere, die die Amtszeit des Propstes Rudolf von Pont begleitet, verantwortlich ist, dass also das Siegel in diesen nachweisbar ausgestellten, aber verschollenen Urkunden bereits zur Anwendung kam.

Am 24. März 1393 wird für uns erstmals das Konventsiegel von Fahr verwendet⁶. Es zeigt eine stehende Maria auf spitz-ovalem Schild mit Kind auf dem linken Arm und einer Lilie in der rechten Hand. Im Fersfuss weisen gekreuzte Ruder auf Fahr hin. Die Umschrift lautet: «S.CONVENTUS MONOSTII IN VARE». Bereits bei der Urkundenflut des Jahre 1396 aber scheint die Zeit, in der der Konvent von Fahr rechtskräftig siegeln konnte, beendet. Viermal nämlich erbaten die Frauen von Fahr das Siegel des Abtes

1 Q 129, Q 111, vgl. S. 91f

2 Reber, Beziehungen, L 245, S. 83

3 Q 115

4 Q 110 (um 1375)

5 Q 101

6 Q 147

mit der Begründung «..wan wir eigner insigel nicht haben»¹. 1437 dann tritt uns überraschend ein Geschäft, das ein Fahrer Erbleihen in Höngg betrifft, das Konventsiegel wieder entgegen². Nach Angabe des Verfassers des Summariums siegelte am 20. Juni 1451 der Konvent wieder eigenhändig, eine Angabe, die nicht nachgeprüft werden konnte, da das Siegel heute eingenaht ist³. Ab 1510 siegelte dann der Konvent wieder häufiger: Eine Urkunde von 1510 kündet das Konventsiegel an – das Original ist allerdings verschollen⁴. Am 5. Januar 1521 und am 17. Oktober 1522 hängt das Konventsiegel wieder sichtbar⁵.

Die vom Konvent besiegelten Urkunden weisen keine offensichtlichen Gemeinsamkeiten auf, so dass nicht auszumachen ist, bei welchen Gelegenheiten jeweils das Konventsiegel verwendet, bei welchen darauf verzichtet wurde.

4.3.2. *Die propstlose Zeit*

Trotz dieser recht seltenen Verwendung des Konventsiegels fällt auf, dass seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Frauen von Fahr sehr häufig selbständig handelnd auftraten und lediglich aus Gründen der Rechtsgültigkeit jeweils die Besiegelung durch den Abt, den Propst oder weltliche Herren erbaten⁶. Bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts traten vor allem die Pröpste, seltener die Äbte im Namen des Klosters Fahr handelnd auf. Der Konvent wurde nur gerade zweimal, ohne lediglich Anhängsel des Propstes zu sein, aktiv: Einmal 1289, beim Verkauf des Hofes in Obersteinmaur durch Lütold VIII. von Regensberg an die Meisterin und den Konvent von Fahr⁷. Wir befinden uns hier in einer Zeit, in der kein Propst von Fahr bekannt ist und in der man erst gerade die Wirren um die Regensberger Fehde überstanden hat. Noch nicht lange ist es her, dass Abt und Propst in Fahr ihre Rechte gegen die Vögte nicht mehr durchsetzen konnten (Urkunde von 1284). Gründe genug zu einer Erschütterung der «Propsteiverfassung», die allerdings vorübergehend war. Dass in der Urkunde von 1331 der Propst ausgelassen wurde, hängt mit ihrem Inhalt zusammen: Albrecht von Kloten verkaufte sein Gütchen im Folenmoos an die Jahrzeit der Frauen, womit er erreichen konnte, dass sie dem Tisch des Konventes zukam und

1 Q 153, Q 154, Q 155, Q 156, Q 157

2 Q 206. Diese Urkunde und damit die Verwendung des Konventsiegels fehlt sowohl bei Ringholz, Einsiedeln bis 1526, L 252, wie bei Reber, Beziehungen, L 245.

3 Q 222

4 Q 273

5 Q 279, Q 282

6 Vgl. auch Reber, Beziehungen, L 245, §4 II, S. 53 - 68, und S. 84 - 93. Reber beendet leider seine Untersuchungen der von Fahr ausgehenden Rechtsgeschäfte mit dem Statut des Jahres 1380. Zum mindest für den Historiker ist aber auch der Rechtsalltag nach der Niederschrift dieser prinzipiellen Regel von grossem Interesse, der sich in den Geschäften von und mit dem Kloster niederschlägt. Wir können dies nicht mit derselben Akribie wie Urs Reber nachholen, zumal die Urkunden danach viel reichlicher fliessen, versuchen aber einen Überblick zu vermitteln.

7 Q 23

nicht – wie üblich (vgl. die Urkunde von 1380) – an den Propst ging¹. Bei dieser Absicht erstaunt es folglich nicht, dass der Propst diesen ihm zu Schaden ausgeheckten Trick nicht besiegelte. Allerdings sei ihm zu Trost hier angemerkt, dass im «Inkommen» von um 1493 das Folenmoos ihm und nicht den Frauen zinsen wird².

Nur gerade bei zwei von rund dreissig von Fahr ausgehenden oder Fahr direkt betreffenden Rechtsgeschäften, die vor 1350 stattfanden, lässt sich also eine aktive Rolle des Konventes herauslesen. In der Folge ändert sich das Bild entscheidend: Der Abt tritt nun fast ebenso häufig als Rechtsvertreter des Klosters auf wie der Propst, und die Frauen von Fahr werden selbst erstaunlich aktiv. Am 8. September 1322 trat die Meisterin von Fahr anonym, am 4. Februar 1357 namentlich erstmals handelnd auf – allerdings immer noch unter der Obhut des Propstes, der offiziell die Urkunde ausstellte³. Zum Vergleich: Die Meisterin von St. Agnes verkaufte bereits 1270 in eigener Kompetenz Güter ihres Klosters, die Meisterinnen von Hermetschwil treten in den Quellen seit 1340, diejenigen von Rüegsau seit 1341 als Rechtspersonen auf⁴.

Am 18. Juni 1367 erscheinen die Fahrer Meisterin und zwei Klosterfrauen vor dem Zürcher Schultheiss als völlig eigenständige Käuferinnen eines Gutes in Weiningen, das nach ihrem Tod an das Kloster fallen soll⁵. 1376 fertigt der Schultheiss von Regensberg der Meisterin von Fahr einen Kauf, ohne dass der Propst auch nur Erwähnung findet, und in demselben Zeitraum sprach die Meisterin Margarethe von Hasli in ihrem Testament Klartext: Sie ordnete den Verbleib ihrer offenbar als Privatvermögen verstandenen Zinseinnahmen, die grösstenteils dem Kloster zufielen, und mit einem deutlichen Seitenhieb gegen den Propst schliesst sie...

„..und wie die angewendet werden, sol die frowen abgetan und anders neiman.“⁶

1387 schliesslich wandten sich in weiser Voraussicht drei Klosterfrauen an den Zürcher Notar Rüdiger von Mandach, um Einsicht in die «Gewaltenteilung» zwischen Propst und Konvent zu bekommen. Wir befinden uns damit mitten im oben behandelten Konflikt zwischen Propst und Konvent⁷, der offensichtlich zugunsten des Konventes ausging, hatte doch seit dieser Zeit der Propst in Fahr immer weniger zu sagen.

Bei den Verkäufen kurz vor der Jahrhundertwende waren die Frauen ganz deutlich die treibende Kraft, der Abt im Prinzip noch der Siegelgeber, der Propst kaum mehr vorhanden. Diese Entwicklung setzte sich fort im 15. Jahrhundert. In der ersten Hälfte treffen wir noch auf den Abt, nie mehr auf den Propst als Handelnde für Fahr. Urs Reber schliesst aus der Beobach-

1 Q 66

2 Q 249

3 Q 47, Q 96

4 Vgl. Gilomen, L 176, S. 81.

5 Q 106

6 Q 113

7 Vgl. S. 173ff

tung: «...;sein (=des Abtes) Einfluss in Fahr war demnach merklich gestiegen, und die Abhängigkeit des Tochterklosters besonders deutlich geworden.»¹ Diese Entwicklung weg vom Propst, hin zum Abt kann aber auch anders interpretiert werden: Je ferner der Herr, desto näher die Autonomie. Die Tatsache, dass es den Frauen weitgehend gelang, den Propst zu entmachten, ja ihn zwischendurch gar aus dem Klostergebäude zu stossen, befreite sie weitgehend von ständiger Bevormundung. Es macht vielmehr den Anschein, dass sie der Form halber bei gewissen Geschäften noch die Zustimmung des Abtes erfragten, im Prinzip aber weitgehend selbstständig handelten.

Diese Tendenz verstärkte sich nach der Jahrhundertwende massiv. Auch der Abt wird nun immer seltener beigezogen. 1403 erlaubt Abt Hugo von Rosenegg der Meisterin und dem Konvent noch den Rückkauf eines Zinses², danach erscheinen die Äbte von Einsiedeln im Zusammenhang mit Fahr nur noch bei der Verleihung der Vogtei. Die Frauen liessen sich die Rechtsgeschäfte durch den Vogt, ihren Ammann³ und andere weltliche Herren fertigen⁴ – oder taten dies in eigener (angemassster?) Kompetenz. Es überrascht deshalb nicht, dass 1437 und 1451 das Konventsiegel wieder zur Verwendung kam. Die letzte Meisterin von Fahr, Veronika Schwarzmurer, hielt scheinbar die Geschicke des Klosters allein in ihren Händen. So siegelte sie dreimal mit dem Konventsiegel – 1510, 1521 und 1522⁵ – und zweimal mit ihrem Familiensiegel: 1503, kurz nach Amtsantritt und 1524, weil der Ammann nicht über ein eigenes Siegel verfügte⁶.

Die Vakanz der Propsteistelle wird um 1485 zur Gewissheit, als der Gotteshausammann Heini Ehrsam an der Schipfe dem Stadtschreiber von Zürich zu Protokoll gab:

„...es sye vor ziten ein propst zü Var gewesen, der geben den frowen ir pfriunden, desglich beyden priestern, und das übrig gehorte an die probsty.“⁷

Zu dieser Zeit setzten die Frauen von Fahr auch den Ammann selbst,

„...den erzoigen sy denn einem herrnn von Einsydelnn, dem swere er.“

Die weiter oben angesprochene Urkunde von 1403 weist eine Besonderheit auf: Abt Hugo von Rosenegg hielt fest, dass die Einnahmen aus dem

1 Reber, Beziehungen, L 245, S. 104

2 Q 167

3 1438 (Q 208) und 1507 (Q 269) siegelte jeweils der Ammann von Fahr. 1348 wird bereits von «*unseres amptes insigel*» gesprochen (Q 89), doch handelt es sich dabei nach Reber am ehesten um eine Bezeichnung für den Verwaltungsbezirk des Propstes, Reber, Beziehungen, L 245, S. 65

4 Ab 1450 wandten sie sich häufig an den Rat oder einflussreiche Leute der Stadt Zürich. Reber zeigt, dass Fertigungen betreffend Grundstücke, die den Städten nahestanden, nicht durch den Propst, sondern durch die städtische Behörde beurkundet wurden. (Reber, Beziehungen, L 245, S. 89f)

5 Vgl. S. 177ff

6 Q 265 (1503), Q 287 (1524)

7 Q 239. Dass damit aber die Institution der Propstei an und für sich nicht abgeschafft war, zeigt deutlich das «*Inkommen Faar*», das den beträchtlichsten Teil der Zinseinnahmen an den Tisch des Propstes abzweigte. (Q 249)

gekauften Zins zu freier Verfügung stehen sollen, aber so eingesetzt werden müssen, dass..

„.. wenn und weles jares das gotzhus ze Var wil, so mag es die vier mütkernen geltes von den obgenannten frowen der meisterin und convent wirde umb koffen und abloesen.“¹

Diese eigenartige Trennung von Gotteshaus und Konvent bleibt bis anhin unerklärlich.

4.4. Die Rechte im Konvent²

Erst das Jahr 1543 bringt uns eine schriftliche Regelung über die Erwählung und die Rechte der Priorin – wie die Meisterin nach der Reformation genannt wurde³, und völlige Klarheit schaffen Statuten im Jahre 1614⁴: Danach wählte der Konvent unter der Leitung des Abtes selbst alle drei Jahre eine Priorin, die aber vom Abt bestätigt werden musste⁵.

„Intern standen den Frauenkonventen Meisterinnen vor, die in der Regel von den Nonnen gewählt wurden, aber vom Abt des betreffenden Männerklosters bestätigt werden mussten“, fasst Brigitte Degler für das 15. Jahrhundert zusammen⁶, womit die später für Fahr bekannte und bis heute geltende Regelung auch für Fahr im Mittelalter zutreffen würde. Aus den mittelalterlichen Quellen zu Fahr lässt sich diese Aussage allerdings nicht belegen. Auch Elsanne Gilomen muss kapitulieren, wenn es um konkrete Aussage zu einzelnen Frauenklöstern im Raum der heutigen Schweiz und deren internen Strukturen im Mittelalter geht. So weicht sie in das damals ferne Burgund aus, wo vom Frauenkloster Jully-les-Nonnains Genaueres verlautet: Der Abt von Molesme leitete dort die Priorinnenwahl, bestätigte und setzte die Priorin ein⁷.

Es kann wohl davon ausgegangen werden, dass auch in Fahr einerseits ein Mitspracherecht der Konventsfrauen, andererseits das letzte Wort beim Abt lag. Für uns sichtbar kam es dabei nur einmal zu Unstimmigkeiten innerhalb des Konventes: Im Jahre 1393 finden wir den Konvent gespalten in eine abttreue und eine propsttreue Partei⁸. In der Regel aber verliefen die

1 Q 167

2 Zur sozialen Zusammensetzung des Konventes und zum Leben der Klosterfrauen von Fahr vgl. S. 206ff und 234ff

3 StiE: D H 1 (Prioratsbuch)

4 StiE: D D 3 und D H 5 (beide 14. Oktober 1614)

5 In dem 1654 ausbrechenden Streit behaupteten die Frauen von Fahr unter anderem, Fahr sei ein Kloster und keine Propstei und verlangten folgerichtig die freie Wahl der Priorin. Sie konnten sich aber nicht durchsetzen. (Die Urkunden zu diesem Streit liegen im StiE unter D I) Auch heute noch stellt die Priorin sich alle drei Jahre zur Wahl/Wiederwahl, wobei der Abt, sofern er von den Visitationen her den Eindruck hat, dass alles in Ordnung ist, diese Wiederwahl in eigener Kompetenz vollziehen kann. Aktive Wählerinnen sind alle Nonnen mit feierlicher Profess. Im ersten Wahlgang ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich, im zweiten Wahlgang die absolute, im dritten die relative Mehrheit. Die Wahl wird vom Abt geleitet und die Gewählte muss von ihm bestätigt werden.

6 Degler, L 154, S. 173

7 Gilomen, L 176, S. 79

8 Q 149, vgl. S. 173f

Zwiste nicht vertikal durch die Hierarchie, sondern horizontal, Meisterin und Konvent mit vereinten Kräften gegen den Propst.

Die Abgrenzung der Macht der Meisterin gegenüber dem Propst war im Prinzip klar und wurde oben ausführlich beschrieben: Der Propst führte die Wirtschaft des Klosters, vertrat das Kloster allgemein gegen aussen und übernahm selbst oder durch einen Kaplan die Seelsorge der Frauen. Die Meisterin stand dem inneren Haushalt vor, wobei auch hier wohl oberste Instanz immer der Abt blieb. Dass Macht und Einfluss der Meisterin seit der Mitte des 14. Jahrhunderts stetig zunahm und dazu führte, dass die Meisterin allmählich nahezu unumschränkt im Kloster herrschte, war von den Statuten nicht so vorgesehen, sondern Zeichen der Zeit¹.

Der Konvent von Fahr scheint im Mittelalter in der Regel 18 Klosterfrauen aufgenommen zu haben. Dies legen zwei Belege nahe: zum einen die Urkunde von 1346, wo ein Zeuge aussagt, dass die achtzehn Frauen ohne Mitgift ins Kloster aufgenommen werden, zum andern das Statut von 1380:

«...de consuetudine antiqua dicti monasterii decem et octo moniales in ibi...»²

Das Mortuarium zeigt allerdings, dass neben den eigentlichen Konventsfrauen, die «soror», gelegentlich auch «monialis» genannt wurden³, noch weitere Frauen in Fahr lebten. Da stösst man beispielsweise unter dem 12. Juni auf «Anna ex Yestetten monialis non velata», Schwester ohne Schleier. Die Handschrift verweist auf das 15. Jahrhundert, was zur Annahme berechtigt, dass damit die Anna von Jestetten gemeint ist, die 1489 in einer Urkunde genannt, dort allerdings als «soror» bezeichnet, wird⁴. Der Hinweis «non velata» meint wohl, dass diese Schwester kein Gelübde abgelegt hatte, also nur als Konverse im Kloster lebte. Am 17. Januar und am 12. Februar sind mit der Abkürzung «cv» zwei weitere Konversschwestern verzeichnet. Leiten wir hier von den Gepflogenheiten der Zisterzienser ab, müsste es sich dabei um ans Kloster gebundene Helferinnen handeln, die vor allem in der handwerklichen und landwirtschaftlichen Arbeit und nicht für das Chorgebet eingesetzt wurden⁵. Am 6. Januar wird eine «Margareta de Steinmur» verzeichnet, der ein «l», wohl für «laica», zugeordnet wurde, am 13. Januar ist von einer «Agnesa dicta Snewlin layce» die Rede, am 21. Oktober von einer «Anna von Rümlang loyce» am 27. Oktober von «Elizabet de Mesinkon l.» und am 1. Nov. von «Anna dicta Brunnin l.». Damit ist wohl ausreichend belegt, dass das Kloster Fahr neben den eigentlichen Chorfrauen auch Laienschwestern aufnahm, wobei der Begriff «monialis non velata» nicht ganz klar zuzuordnen ist und der Unterschied

1 Vgl. S. 177ff

2 Q 88, Q 125

3 StiE: D M1. Ich gehe davon aus, dass mit diesen beiden Begriffen derselbe Grad gemeint ist, obwohl das Nebeneinander der beiden Ausdrücke in einer Hand geschrieben etwas befremdet. So am 14. Dezember: «Hedewigs de Slatte soror obiit Anna von Buichse monialis obiit». Auch Adelheid von Tetingen, die an einem 26. November gestorben ist, wird als «monialis» bezeichnet.

4 Q 139

5 Lexikon des Mittelalters, L 118, Band 5, S. 1424

zwischen Laienschwestern und Konversschwestern nicht deutlich wird. Ein letzter Hinweis auf die Zusammensetzung des Konvents mag auch der Vermerk unter dem 21. November geben: «*Margaretha de Eredingen, infans*». Möglicherweise haben wir hier ein Kind vor uns, das bereits in frühesten Jahren dem Kloster überantwortet wurde, um vorerst älteren Klosterfrauen als Hilfe zu dienen und später selbst ins Kloster aufgenommen zu werden, wie es im Mittelalter durchaus üblich war. Im übrigen wird auch von der letzten Meisterin Fahrs, von Veronika Schwarzmurer, gesagt, dass sie seit ihrer Jugend im Kloster Fahr gewesen sei¹.

Eine hierarchische Ordnung des Konvents ausserhalb der Struktur Meisterin– Konventualin – Laienschwester lässt sich in Fahr kaum ablesen: Am 18. Mai 1425 ist von einer Custorei in Fahr die Rede². Dieses Amt, das wohl eine besonders fähige Konventualin auszeichnete, scheint unter andern Dorothea Hemmerli bekleidet zu haben. In ihrem um 1500 geschriebenen, ausführlichen Testament sorgte sie grosszügig für die Custorei, ausserdem erwähnt sie das Läuteramt³. Weiter erwähnt das Fahrer Mortuarium am 31. März das Amt der Kellnerin: «*Obiit Gerdut cellaria de Lunchof*⁴». Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die in den besser durchschauhbaren Konventen üblichen und sich überall ähnelnden Klosterämter auch in Fahr existierten.

5. *Die inneren Amtsträger*

Während im weltlichen Alltag der Ammann als Stellvertreter des Propstes für die Bewohner des Tales allgegenwärtig war⁵, übernahm der Leutpriester von Weiningen diese Aufgabe in seelischen Belangen. Der Kaplan, Priester an der Sankt-Niclaus-Kapelle, erfüllte wahrscheinlich auch die Aufgabe des späteren Spirituals, die geistliche Betreuung der Klosterfrauen also, die ja die Monialen der Tradition der katholischen Kirche gemäss – trotz ihres Standes – nicht selbst übernehmen konnten/durften. Namentlich bekannte Leutpriester und Kapläne werden erst im Kapitel «Sozialgeschichte» vorgestellt⁶.

5.1. *Der Leutpriester⁷ von Weiningen*

5.1.1. *Die rechtliche Stellung des Leutpriesters*

«Für das geistlich religiöse Leben des Gläubigen war der Leutpriester oder Vikar viel wichtiger als der Pfründeninhaber. Mit ihm lebte er täglich zusammen, an seinem Eifer konnte er sich erfreuen, an seiner Trägheit ärgern.

1 StiE: D H 3

2 Q 189

3 Q 254

4 StiE: D M 1

5 Vgl. S. 155ff

6 S. 225ff

7 Zum Leutpriester im allgemeinen vgl. Pfaff, L 239, S. 234 - 248

(...) Nicht auf den Kirchherrn kam es an, sondern auf seinen Stellvertreter, ob das Neugeborene rechtzeitig getauft, der Sterbende mit der Letzten Oelung versehen, der Tote mit dem Segen der Kirche geweihter Erde übergeben wird. Das ewige Heil war mitunter abhängig von seiner Präsenz im entscheidenden Augenblick.¹ So preist Carl Pfaff die Wichtigkeit des Leutpriesters und er behält wohl auch für den Fall Fahr/Weiningen recht, obwohl doch hier der eigentliche Kirchherr, der Propst von Fahr, selbst ein Geweihter war.

Die Kirche von Weiningen war ursprünglich sicher eine Eigenkirche der Regensberger. 1219 wurde die Regensbergische Schenkung der Kirche von Weiningen an Fahr bestätigt², ein bereits mehrfach erwähnter Streit um die Zugehörigkeit der Kirche zu Fahr oder zu Einsiedeln wurde 1346 zugunsten von Fahr entschieden³. Damit war Weiningen im Mittelalter eindeutig Fahr inkorporiert⁴ und der Leutpriester von Weiningen im eigentlichen Sinne ein Angestellter des Klosters. Sein Titel weist denn auch deutlich darauf hin. In den Urkunden wird er meist *«vicarius perpetuus»* oder *«viceplebanus»* genannt, was ihn allerdings zeitweise nicht davon abhielt, Decan zu werden⁵.

5.1.2. *Die Einsetzung des Leutpriesters*

Die Beschreibung der Wichtigkeit des Leutpriesters für die Dorfgenossen führt Carl Pfaff zu der Frage: «Ist es da zu verwundern, wenn die Gemeinden zunächst einmal bei der Bestellung ihres eigenen Leutpriesters ein Wort mitreden wollten, bevor sie nur daran denken konnten, sich ihren Pfarrherrn selber auszusuchen?»⁶ Und weiter hinten schliesst er aufgrund seiner Untersuchungen des Innerschweizer Raumes: «Die Interessen der Patronats- und Kirchherren richteten sich primär auf die materielle Nutzung ihrer Rechte. Die Person ihres geweihten Stellvertreters war ihnen wenn nicht gerade gleichgültig, so doch nebensächlich.»⁷ Pfaff stellt seit den dreissiger Jahren des 14. Jahrhunderts eine wachsende Bereitschaft fest, den Gemeindeangehörigen ein Mitspracherecht oder gar ein Nominationsrecht bei der Einsetzung des Leutpriesters einzuräumen.

Nicht so in Fahr: Zwar war ohne Zweifel auch hier der Propst in erster Linie an den für das Kloster lebenswichtigen Einnahmen der Kirche interessiert, doch scheint er nicht gewillt gewesen zu sein, seinen Einfluss auf die Besetzung dieser Stelle schmäler zu lassen. Von einer Einflussnahme der Kirchgemeinde ist in den Quellen keine Rede. In der beginnenden Reformationszeit werden lediglich Klagen über den pflichtvergessenden, das

1 Pfaff, L 239, S. 227

2 Q 6, vgl. S. 30ff

3 Q 88

4 Auch nach der Reformation bis ins 19. Jahrhundert empfing der von Zürich aus einem Dreiervorschlag des Kirchenrates gewählte Kandidat offiziell von Einsiedeln das Lehen.

5 Vgl. S. 170

6 Pfaff, L 239, S. 227

7 Pfaff, L 239, S. 233

heisst offensichtlich reformierten Priester laut, die aber nichts ausrichteten¹. Die Urkunde von 1346 spricht dagegen von der üblichen Präsentation des Kandidaten an den Bischof von Konstanz, doch schlägt sich eine Bestätigung oder Einsetzung durch den Bischof von Konstanz nirgends in den Quellen nieder. Auch die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert erwähnen weder Weiningen noch Fahr².

5.1.3. *Die Einkünfte des Leutpriesters*³

Die Einkünfte der Kirche Weiningen flossen vollumfänglich dem Kloster Fahr zu. Der Priester von Weiningen bezog – wie eben ein Angestellter noch heute – einen ihm fest zugesprochenen Lohn vom Kloster und selbst die andernorts dem Priester zur Verfügung stehende Widum scheint in unserem Fall nicht mehr diese Funktion gehabt zu haben. Sie erscheinen in den beiden Urbarien als normale, von Bauern bearbeitete Leihen. Auch Jahrzeitstiftungen werden im allgemeinen direkt vom Kloster eingestrichen. Eine Ausnahme bestätigt die Regel: Die Jahrzeitstiftung des Ehepaars Fend ab ihrem Haus am Geigengässchen in Zürich aus dem Jahr 1490 beinhaltet explizit je drei Schilling für den Leutpriester von Weiningen und den Kaplan von Fahr⁴.

1346 erinnerten sich Zeugen daran, dass sie noch Priester kannten, die in Fahr selbst wohnten, Haus- und Tischgenossen des Propstes waren und von diesem mit dem Lebensnotwendigen versorgt wurden⁵. Zu dieser Zeit aber verfügte der Priester von Weiningen nachweislich auch über eigene Einkünfte: Am 18. September 1325 nämlich urkundete der Leutpriester Werner, dass der «ruchen acker», den er mit Reben bepflanzt hatte, nach seinem Tod an Fahr zurückfallen soll, von dem er den Acker zu Leihe hat⁶. Damit war er ganz klar nicht nur mehr Lohnempfänger. Möglicherweise können wir mit dieser Leihgabe den Zeitpunkt nennen, zu dem Fahr sich entschlossen hatte, dem Leutpriester eine grössere Unabhängigkeit zu gewähren. Bei einem Kauf eines Ackers in Regensberg wurde festgehalten, dass ein Achtel der Kerneneinkünfte an den Leutpriester von Weiningen gehen soll⁷, und beim Rückkauf des Zinses auf Aberdars Gut am 13. Dezember 1341 hatte die Kirche von Weiningen nachweislich einen Anteil von jährlich achtzehn Pfenning an dem zum Spital Zürich gehörigen Hubergut⁸. 1401 bestimmte die Klosterfrau Johanna von Ifenthal als Spenderin einer Summe, die den Rückkauf eines Zinses auf dem Aberdar Gut in Weiningen ermöglichte, dass zu Sankt Johann jährlich ein Viertel Kernen an die «zwen capplan oder priester» für ein Jahrzeit geht. Weiter unten spricht sie dann pauschal von

1 Bsp.: Q 291, 10. 11. 1525

2 Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert. Hg. Manfred Krebs, FDA (im Anhang der NF, 41, 1941; 3. Folge, 2., 1950 bis 3. Folge, 6, 1954 (Register))

3 Vgl. dazu auch Allemann, L 126, S. 82f

4 Q 246

5 Q 88

6 Q 57

7 Q 104 (27.4.1366)

8 StaZ: C II 18, (Spital) Nr. 257

den «zwen priestern»¹. Mit grosser Wahrscheinlichkeit dachte sie hier an den Leutpriester von Weiningen und den Kaplan von Fahr – entgegen der eigentlichen Regel, dass Jahrzeitstiftungen an das Kloster ausgerichtet werden müssten. Generell bedachten die im Jahrzeitbuch überlieferten Testamente mehrfach den Leutpriester und Kaplan mit Zinsen, die die Gegenleistung einer Jahrzeitenlesung beinhalteten². 1502 ist festzustellen, dass ein Schilling der Einnahmen von Hans Hengartens Reben an die Kirche von Weiningen ging³. Eventuell den ganzen «Besitz» des Priesters von Weiningen haben wir in einer Urkunde aus dem Jahre 1524 vor uns: Die Kirchpfleger von Weiningen verkauften eine Wiese, vier «lehenli» und 1 1/2 Juchart weiteres Land für 85 Pfund an Hensi Müller von Oberengstringen⁴. Damit scheint eine eigentliche Liquidation des Kirchenbesitzes stattgefunden zu haben, stellt doch Oskar Allemann später keinen nennenswerten Grundbesitz der Kirche von Weiningen mehr fest⁵.

Doch wie steht es mit dem vom Kloster ausbezahlten Lohn? Die Klosteröffnung von vor 1432 gibt Auskunft:

*Item dem Lütpriester von Winingen gitt man von siner pfründ 30 mütt kernen und 4 malter haber und 5 eymer win sol man im geben vor der trotten, an sin schaden, und 2 pfund haller.*⁶

Was dies in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts real bedeutete, zeigt uns ein Streit zwischen Hans Rotempacher, dem Leutpriester von Weiningen, und den Frauen von Fahr, der im Dezember 1464 aktenkundig wurde⁷. Danach gaben die Frauen von Fahr – nicht etwa der Propst oder der Pfleger! – dem Leutpriester fünf Eimer Wein, weiter standen ihm die Zehnten von drei Wiesen (Müllers Wiese, Schnetzlers Ematwiese, Topler Rieth Hinterbergen) und der Obstzehnt innerhalb und ausserhalb des Etters sowie der Rebzehnt innerhalb des Etters von Weiningen zu. Die Frauen gaben ihm überdies jährlich hundert Burden Stroh und alle Dienste und Knechte und Mägde zu Fahr gehören zur Kirche Weiningen. Weiter wird festgehalten, dass dieser Priester dem Kloster für vier Gulden dessen Erbrecht an seiner Fahrhabe losgekauft habe. Nun verlangte er zwei Eimer Wein mehr, mit dem Hinweis, dass dies seinem Vorgänger Simon Schurzer auch gewährt worden sei. Sehr gut dotiert war damit der Priester wohl nicht, hatte er doch 1452 die Pfründe in trostlosem Zustand, noch zerrüttet von dem Sturm der Eidgenossen im Alten Zürichkrieg angetreten, so dass zumindest der Bischof mitleidig die Abgabe der «fructus primi anni» von zehn auf vier Floren reduzierte⁸. Die Frauen zeigten sich knausriger: Sie argumentierten, dass sie den zusätzlichen Wein aus eigenen Stücken, «von liebe und siner

1 Q 164

2 Q 110 (Katharina von Uhlingen), Q 113 (Margarethe von Hasli), Q 139 (Margarethe von Westerspühl und Clara von Gachnang), Q 254 (Dorothea Hemmerli)

3 Q 263

4 Q 287

5 Allemann, L 126, S. 83

6 Q 201

7 Q 227

8 Q 223 (Annatenregister)

dienste willen, nicht von der pfründ gerechtigkeit wegen gegeben hatten. Der Vergleich – es blieben fünf Eimer Wein, doch die Zehnten wurden bestätigt – scheint Hans Rotempacher zufriedengestellt zu haben, stiftete er doch später laut Mortuarium an einem 10. September 26 Schilling für eine Vigilie¹.

Auch der Reformator Georg Stäheli geriet wegen der Besoldungsfrage an den Konvent von Fahr und fuhr, eventuell dank seinen guten Beziehungen zum Zürcher Rat, mit grobem Geschütz auf: Am 6. September 1526 beklagte er sich bei der Tagsatzung, dass er schon seit mehr als drei Jahren diese Pfründe zu Weiningen belege, bis anhin nur sehr wenig bekommen habe und nicht wisse, was ihm zustehe² – was Schwyz im Namen von Einsiedeln dazu veranlasste, patzig darauf hinzuweisen, dass wenn..

..“es im da nit gfällt, so gange dannen(...), wann uns bedunckt, er hab da wenig gütz gschaffen”³

Dennoch fand daraufhin in Fahr ein Zeugenverhör statt, das ergab, dass die Meisterin dem Leutpriester vor allem für die Jahrzeitlesungen *“us des gottshus kasten”* geben soll: 42 Mütt Kernen, zehn Eimer Wein, fünf Malter Hafer, hundert Garben Stroh und fünfzehn Pfund Schilling. Die Frauen von Fahr wollten sich darauf nicht einlassen, mit dem Argument, dass der Priester seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkomme, nämlich

..“ den abgestorbnen nit mer gehelfe(n).”⁴

Im Dezember desselben Jahres lässt dann der Zürcher Rat dem Pfarrer mitteilen, dass er gehen soll, wenn er die siebzig Stück – so wurden die oben aufgezählten Abgaben berechnet – empfangen habe⁵, doch zankt Georg Stäheli noch im Jahre 1528 mit der Meisterin um seine Pfrund⁶.

Der Nachfolger des nach Biel weggezogenen streitbaren Reformators rekrutierte sich dem Namen nach aus der unmittelbaren Region. Johannes Hug wird am 21. April 1528 in den Akten zur ersten Synode erstmals erwähnt⁷ und schritt in die Fussstapfen seines Vorgängers. Er erreichte über die Stadt Zürich die Haftlegung des Zehnten von Fahr *“und zwar unbilliger Weise”*, wie die Protestnote des Standes Schwyz betont, *“weil demselben vormals eine Competenz geschöpft worden, bei welcher er bleiben sollte, obschon sie klein sei”⁸*. Wohl als Trittbrettfahrer nahmen die Leute von Weiningen diese Gelegenheit wahr, um ihrerseits das Zehntrecht von Fahr generell in Frage zu stellen⁹. Die Tagsatzung wies nun den Stand Schwyz an, mit Einsiedeln abzuklären, welche Kompetenz dem Pfarrer von Weiningen zustehe, was im November zu einer eingehenden und aufschlussreichen

1 StiE: D M 1

2 Q 293

3 Q 294

4 Q 291

5 Q 296.

6 Q 297

7 AZHR, Nr. 1391

8 Q 306

9 Q 308

Befragung von Weininger Kirchgenossen führte. Der Gerichtsentscheid vor dem Zürcher Ehgericht, zu dem auch der Abt von Einsiedeln geladen war und der neue Pfarrer Hans Keller erschien, ist erhalten. Hans Ehksam, in Vertretung der Gebursame, merkte zuerst an, dass ..

..«Winingen ein (...) alte pfarr sye mit vil fromen undertanen und kilchgenossen, nit allein im dorff, sunder auch ober und niderengstringen ötwil und gereltschwil, die dahin giengind, das gotswort ze hören...»¹

Zudem argumentierte er, dass dieser Hans Keller ihnen ein guter Priester sei, in Fahr ohnehin nicht mehr so viele Klosterfrauen lebten und durch die Landstrasse, die durch Weiningen führe, viele Arme ins Dorf kämen, die vom Pfarrer versorgt werden müssten. Deshalb solle man dem Leutpriester doch mehr zukommen lassen, denn – so wird weiter unter erwähnt – er habe bis jetzt lediglich fünfzig Stück gehabt und habe Schulden machen müssen. Daraufhin wurde abgeklärt, was denn dem Vorgänger zukam, doch das Resultat, dass dies 67 Stück gewesen seien, führte dazu, dass..

..frow meisterin und ander vil geschrys lassen usgan, das der pfarrer zu Winingen achzig stück bette, was wir doch nit hand erfunden.»

Das Urteil richtete sich nach letzter Zahl, denn es lautete, dass Hans Keller achzig Stück zukommen sollen, fünfzig Mütt Kernen, zwölf Eimer Wein, sechs Malter Hafer, acht Gulden, zweihundert Garben Stroh und ein halbes Mannwerk am Baumgarten (die letzten zwei Posten schlugen mit vier Stück zu Buche).

Doch damit war nur das letzte Wort vor Ende der dieser Arbeit zugrundegelegten Zeitspanne gesprochen, denn Fahr blieb unerbittlich². Zur Ehrenrettung der Frauen sei hier erwähnt, dass ihre Vorgängerinnen um 1370 grosszügiger waren. Sie sprachen dem Leutpriester nämlich mit Zustimmung ihres damaligen Pflegers Peter von Wolhusen eine halbe Juchart Reben am Hitzlispühl zu «*ansaben den grossen gebresten und notdurft der kylchen»³.*

5.2. *Der Kaplan*

5.2.1. *Die Rechtsstellung und die Aufgabe des Kaplans*

«Ouch han ich durch min und miner vordern sele heil die rechtunge, die ich hatte ze lichen sant Niclaus kapel ze Vare, gegeben dem probst und dem convent ze Vare des klosters und gib in uf die selben rechtunge an disse briefe, und sun die vorgenanden probst und der convent die kaellten iemer liben einem priester.»⁴

Mit dieser Übertragung aus dem Jahre 1306 wechselte die Sankt-Niklaus-Kapelle, eigentliches Kernstück der Stiftung, ihren Status als Eigenkirche der

1 Q 313

2 Q 305, Abschriften der Kompetenzstreitigkeiten 1530 - 1534. Aber auch StiE: D RB 6; StaZ E I 30 Fasz. 137 Nrn. 12 - 16 (1532 - 1573) u.a.

3 Q 131, 11.5. 1385 (Erinnerung des Abtes Peter von Wolhusen)

4 Q 34

Familie Regensberg zur Fahr inkorporierten Kirche und der Kaplan wurde, absolut vergleichbar dem Leutpriester von Weiningen, zum Angestellten des Klosters.

Die Aufgabe des Kaplan ist aus den Quellen nicht eruierbar. Naheliegend allerdings ist, dass er neben der Funktion des eigentlichen Priesters an der Sankt-Niklaus-Kapelle auch diejenige eines Spirituals innehatte, also für die geistliche Betreuung der Klosterfrauen zuständig war. Belegbar ist diese Funktion eines Kaplans für das Frauenkloster St. Agnes, wo der Abt des übergeordneten Mönchsklosters Allerheiligen auf Klagen über ungenügende geistliche Betreuung der Klosterfrauen vor dem Bischof von Konstanz verlangte, dass neben dem Propst ein Konventsmitglied als Kaplan von den Frauen fest angestellt und entlöhnt werde¹. Auf alle Fälle waren die Beziehungen des Fahrer Kaplans zu den Klosterfrauen sichtbar recht nah. Zumindest gegen Ende des von uns betrachteten Zeitraums scheint der Kaplan zuweilen für die Klosterfrauen die Funktion eines Stellvertreters gegen aussen übernommen zu haben. So trat im Streit um den Mühlenbau, der um 1502 den Müller von Lanzrain und die Meisterin von Fahr entzweite, der Kaplan Thomas Büchsenschiesser im Namen der Meisterin auf². Möglicherweise waren auch die Messen in der kleinen Kapelle den Klosterinsassinnen vorbehalten, also nicht der Öffentlichkeit zugänglich.

Die Kaplanei wurde nach der Reformation nicht mehr errichtet und seit dieser Zeit war auch nie mehr von einem Kaplan die Rede. Seit circa 1659 wurde ein eigentlicher Beichtvater nach Fahr beordert³ – auch das ist ein Hinweis darauf, dass im Mittelalter der Kaplan die geistliche Betreuung der Klosterfrauen übernommen hatte.

5.2.2 *Die Einsetzung des Kaplans*

Über die Einsetzung des Kaplans der Sankt- Niklaus-Kapelle erfahren wir aus den Quellen nichts, doch liegt die Annahme nahe, dass es sich hier gleich wie beim Leutpriester von Weiningen verhielt. Damit wäre theoretisch eine Repräsentation des Kandidaten an den Bischof von Konstanz erforderlich, anschliessend die eigentliche Investitur durch den Bischof. Wie im Falle des Leutpriesters von Weiningen haben wir keine Kunde von tatsächlich so vorgenommenen Einsetzungen – auch die Investiturprotokolle des Bistums Konstanz schweigen⁴ – immerhin kennen wir aber eine Quelle, die eine Einflussnahme des Konstanzer Bischofs auf die Person des Kaplans ahnen lässt: Am 5. Juli 1518 verkündete der Bischof von Konstanz eine Bestrafung des Priesters Johannes von Fahr⁵.

1 Degler, L 154, S. 175

2 Q 260

3 StiE: D I 24

4 Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert. Hg. Manfred Krebs, FDA (im Anhang der NF, 41, 1941; 3. Folge, 2, 1950 bis 3. Folge, 6, 1954 (Register))

5 Q 280

5.2.3. *Die Einnahmen des Kaplans*

Auch hier gilt, was oben für die Kirche Weiningen gezeigt wurde. Der Kaplan hatte kaum eigene Einnahmen. Dieselben Ausnahmen wie oben bestätigen die Regel: Die Jahrzeitstiftung des Zürcher Ehepaars Fend berücksichtigte den Kaplan mit drei Schilling¹. Daneben wurde der Kaplan ebenfalls in allen im Jahrzeitenbuch erhaltenen Testamenten bedacht².

Im Unterschied zum Leutpriester von Weiningen verfügte der Kaplan von Fahr laut Klosteröffnung (vor 1432) über fest seiner Pfrund zugeordnetes Land:

“...und hat auch reben, das ist als vil als 2 tagwan.”³

Zusätzlich war der Kaplan auch Nutzniesser einiger Zinsen: um 1306 erschien er als Zinsempfänger vom Chemnaterun Gut in der Höhe von einem Schilling jährlich⁴, später von einem Acker in Regensberg in der Höhe von jährlich einem Achtel Kernen⁵ und von Aberdars Gut in der Höhe von drei Schilling⁶. Einen gewaltigen Zustupf erhielt der Kaplan ab 1440 aus der Kaufmasse, die Ritter Johann Schwend dem Kloster veräusserte. Die Urkunde hält fest, dass der Zins zuhanden der Kaplaneigüter gehen soll⁷.

Generell verhielt sich das Kloster dem Kaplan gegenüber auffällig grosszügiger als dem Leutpriester von Weiningen gegenüber. So weist ihm die Offnung von vor 1432 dreiunddreissig Stück Kernen und sieben Pfund Haller zu: Daher erstaunt es nicht, dass die kleine Kaplanei Fahr 1370 im Liber Marcarum mit umgerechnet 31 Pfund Zürcher Pfenning Jahreseinkommen zu Buche steht⁸, während die Kirche Weiningen nur gerade etwas über 24 Pfund deklarierte. Im «Registrum subsidii charitativi» aus dem Jahre 1508 hatte allerdings Weiningen mit 51 Pfund Zürcher Pfenningen die Nase vorn. Die Kaplanei Fahr blieb auf ihren rund dreissig Pfund sitzen⁹. Auch im «Inkommen Fahr» taucht die Kapelle von Fahr mit einer kleinen Ziffer auf¹⁰. Von Klagen des Kaplans über ungenügendes Einkommen künden die Quellen nicht.

5.3. *Die übrigen inneren Amtsträger*

5.3.1. *Beichtvater*

Heute steht den Klosterfrauen neben dem Propst ein Beichtvater zur Seite. Dieses «Amt» ist zurückzuverfolgen bis in die Zeit der grossen Rebellion der Klosterfrauen gegen den Abt, die 1654 ihren Anfang nahm und 1659 mit ei-

1 Q 246

2 Q 110, Q 113, Q139, Q 254

3 Q 201

4 Q 33 (um 1306)

5 Q 104

6 Q 164

7 Q 214

8 Q 201, Q 108, vgl. Anhang 4, S. 411ff

9 L 62, vgl. Anhang 4, S. 411ff

10 Q 249

nem demütigen Unterwerfen der Frauen endete. Ob die Klosterfrauen auch schon im Mittelalter einen Beichtiger hatten, ist allerdings sehr fraglich. Die Ersturkunde erlaubte zwar dem Abt, so viele seiner Leute nach Fahr abzurufen, wie ihm vonnöten scheint, doch ist unvorstellbar, dass in den letzten hundert Jahren vor der Reformation, in denen Einsiedeln selbst kaum genug Konventuale beherbergte, um die eigenen Ämter zu bekleiden, und wahrscheinlich zeitweilig selbst der Sitz des Fahrer Propstes vakant war, ein spezieller Beichtvater in Fahr weilte. Naheliegender ist, dass der Kaplan, zu dem die Klosterfrauen, wie oben gezeigt, eine recht nahe Verbindung hatten, diese Aufgabe übernommen hatte. Nach der Reformation ist von keinem Kaplan mehr die Rede. Möglicherweise wurde damals dieses Amt in das eines Beichtvaters umgewandelt.

5.3.2. *Sakristan*

Das «Inkommen Faar», das um 1493 entstanden ist, führt möglicherweise zu einem letzten inneren Beamten Fahrs. Das «Inkommen» kennt nämlich ein *«sigeristeampt sampt den räben do darzü görend»*, welches zwei Heller Wisunggeld gibt. Vorsichtig darf man andeuten, dass möglicherweise die in der Offnung Fahrs erwähnten Reben des Kaplans diesen Amtsreben des Sigristen entsprechen, was belegen würde, dass der Kaplan von Fahr eben auch die Aufgaben des Klostersakristans innehatte. Das Sigristenamt selbst begegnet erst in der Mitte des 16. Jahrhunderts wieder, auch in einer Offnung, die denselben Zins veranschlagt¹. Die spärlichen Angaben im Mittelalter lassen keine weiteren Aussagen zu.

1 StiE: D GD 3, vgl auch Allemann, L 126, S. 117f